

Tradition des Constitutum Constantini gegeben hat, oder ob „fränkischer Text“ und Pseudoisidor zu trennen sind, wie man bislang und jüngst noch Petrucci (vgl. DA. 20, 254) angenommen hat. Rez. hofft, die Frage an anderem Ort im Zusammenhang mit einer neuen Edition des Constitutum Constantini einer Klärung zuführen zu können. In jedem Fall ist S.W.s Feststellung äußerst wertvoll: es lassen sich keine paläographischen Gründe für eine Entstehung des Constitutum Constantini vor der Mitte des 9. Jh. mehr anführen.

H. Fuhrmann.

Rostislav Nový, *Soupis městských knih českých od roku 1310 do roku 1526* (Verzeichnis der böhmischen Stadtbücher 1310–1526) (Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica 4) Prag 1963, Nakladatelství Československé akademie věd, 208 S. — N. bietet für den Bereich der beiden Länder Böhmen und Mähren einen Katalog sämtlicher Stadtbücher, die vom Richter oder vom Rat der Städte als straf- oder „privat“-rechtliche Aktensammlungen seit dem 14. Jahrhundert angelegt worden sind und der städtischen Verwaltungspraxis entstammen. Er gibt in alphabetischer Ordnung der (tschedischen) Städtenamen nach einer kurzen paläographischen Beschreibung einer jeden Handschrift Incipit, Hauptinhalt, eventuelle Editionen und Monographien an. In einer Einleitung (S. 5–31) bringt er zudem noch, gestützt auf Arbeiten des Rechtshistorikers V. Vojíšek, eine kurze vergleichende Übersicht zur inneren Entwicklung des Städtewesens. Besondere Bedeutung haben hierbei seine Aussagen über den Rücktritt des obrigkeitlichen Stadtrichteramtes, der auch in den Stadtbüchern seinen Niederschlag gefunden hat, und über das entsprechende Vordringen der Funktionsbereiche bürgerlicher Selbstverwaltung. Böhmen und Mähren hatten sich im Spätmittelalter zu ausgeprägten Städtelandschaften unter hauptsächlich landesherrlicher Aufsicht entwickelt. Ihre politische, verfassungsrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung hat noch keine zusammenfassende Darstellung gefunden. Für unsere Kenntnis des mitteleuropäischen Städtewesens und seine Ausbreitung wäre eine solche Darstellung sehr wichtig. Man wird sie freilich, und damit auch die intensive Benützung des vorliegenden Katalogs, wohl der tschedischen Forschung überlassen müssen. Dennoch hätte ein Verzeichnis der deutschen Ortsnamenformen den Umgang mit diesem Band erleichtert.

F. Seibt.

R. B. C. Huygens, *Une lettre de Giraud le Cambrien à propos de ses ouvrages historiques*, Latomus 26 (1965) 90–100, ediert aus Cod. Reg. lat. 470 einen unbekannten Brief des Giraldus Cambrensis von etwa 1210, in dem sich Giraldus gegenüber dem Kanzler der Kirche von Lincoln, Wilhelm de Monte, seinem ehemaligen Lehrer, gegen den Vorwurf verteidigt, daß er in seinem Alter nicht nur theologische, sondern auch historische Schriften verfasse. Das Stück ist ebenso bemerkenswert für die bekannte reizbare Eitelkeit und Verletzbarkeit des Giraldus wie auch für die mittelalterliche Geschichtsphilosophie. Die ausführlich und gelehrt kommentierte Arbeit von Huygens enthält auch zwei Stücke aus dem „Speculum duorum“ des Giraldus, das zu Unrecht als verloren gilt. Schon Yves Lefèvre (*Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 58, 145 ff.) hatte die Schrift in dem genannten Codex entdeckt, ohne jedoch die nötige Resonanz zu finden. Es ist deshalb begrüßenswert, daß Huygens auch auf die Überlieferung dieser Schrift näher eingegangen ist. H. E. M.

Stephan Kuttner und Antonio García y García, *A new eyewitness account of the Fourth Lateran Council*, *Traditio* 20 (1964) 115–178, veröffentlichten und erläutern den bisher völlig unbekannten Brief eines deutschen